

## Praxisbeispiel 1: Eintragung in die Handwerksrolle und Gewerbeanmeldung

### Die Entwicklung der Unternehmen von Franziska Schmied

Als **Einzelunternehmerin** (Kleingewerbetreibende) hatte Franziska Schmied neben dem Antragsformular und Kopie ihres Personalausweises ihren Meisterbrief als Nachweis ihrer Qualifikation der Handwerkskammer vorzulegen, wurde in die Handwerksrolle eingetragen und erhielt die Handwerkskarte. Die Gewerbeanmeldung hatte sie anschließend elektronisch per Formular vorgenommen, da sie jetzt mittels Handwerkskarte ihre Zulassungsvoraussetzung für die Führung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebes nachweisen konnte. Die Kopie der Gewerbeanmeldung konnte sie bei Erhalt der Handwerkskammer nachreichen.

Bei **Gründung der GbR** musste Franziska Schmied die Handwerkskammer unverzüglich per Antragsformular informieren und die Kopie des Ausweises ihres Bruders sowie den Gesellschaftsvertrag einreichen. Der Nachweis der Qualifikation und ihre Daten lagen der Handwerkskammer bereits vor. Beim Gewerbeamt musste sich ihr Bruder als Gesellschafter ebenfalls anmelden (jeder Gesellschafter einer GbR – und auch OHG – muss ein Gewerbe beantragen). Ebenso wird der Nachweis der Rechtsform, hier mittels Gesellschaftsvertrag, verlangt. Eine Abmeldung des Einzelunternehmens und eine Neuanmeldung der GbR sind im Regelfall nicht notwendig, es reicht eine Gewerbeummeldung meist aus.

Anders ist es bei der **Umgestaltung zur OHG**, hier muss das Gewerbe neu angemeldet werden; das gilt auch, wenn neue Gesellschafter aufgenommen werden (Bernhard Blank, Franziskas Schwägerin Sarina Durand). Neben den genannten Unterlagen wird der Auszug aus dem Handelsregister verlangt. Auch hier muss der Handwerkskammer die Änderung mittels Antragsformular unverzüglich mitgeteilt und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden (Auszug aus dem Handelsregister, Kopie der Ausweise der Gesellschafter, Gesellschaftsvertrag etc.).

### Die Entwicklung Ihrer GmbH (Klaus Schmied gemeinsam mit Thorsten Schmied)

Auch in Form der **GmbH** muss das Gewerbe bei der Handwerkskammer und dem Gewerbeamt angemeldet werden. Sie in der Rolle des Klaus Schmied hatten sich somit ebenfalls in die Handwerksrolle eintragen lassen müssen und erhielten eine Handwerkskarte. Da Sie nicht als „fertige GmbH“, sondern als Vorgründungsgesellschaft bereits Ihre Tätigkeiten aufnahmen, meldeten Sie sich bei der Handwerkskammer zuerst wie eine GbR an. Sie und Ihr Bruder mussten dann auch beim Gewerbeamt Ihr Gewerbe anmelden. Für Handwerkskammer und Gewerbeamt benötigten Sie eine Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages sowie Ihrer beider Vollmacht, dass Sie vor Handelsregistereintrag Ihre gewerbliche Betätigung aufnehmen. Als Metallbau Schmied GmbH wurden dann Sie und Ihr Bruder (beide Geschäftsführer und somit Organe der GmbH) als Gewerbetreibende bei der Handwerkskammer und beim Gewerbeamt geführt. Für die Neuanmeldung mussten Sie noch den Handelsregisterauszug nachreichen.